

18.10.2011

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Drucksache 15/2768

Der Gesetzentwurf - Drucksache 15/2768 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haupt- und Medienausschusses (Drucksache 15/2993) vom 13. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I Nr. 3 (Artikel 10 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Dieses öffentliche Schulwesen umfasst ein flächendeckendes gegliedertes Schulsystem, zudem werden integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“

Begründung:

Am 19. Juli 2011 haben CDU, SPD und Grüne gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen, den sogenannten Schulkonsens, beschlossen.

Die CDU hat dabei betont, dass es für einen solchen Schulkompromiss unverzichtbar sei, bei einer Verfassungsänderung die Existenz von Gymnasien und Realschulen in der Landesverfassung zu sichern. Nur bei einer verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie für ein flächendeckend vorhandenes gegliedertes Schulsystem neben integrierten Angeboten könne es einen auf Dauer angelegten Schulfrieden im Land geben.

Der nun zur Abstimmung vorliegende Antrag erfüllt diese Voraussetzung eindeutig nicht.

Datum des Originals: 18.10.2011/Ausgegeben: 19.10.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die nun zur Abstimmung durch CDU, SPD und Grüne vorgelegte Fassung („Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht“) enthält keine Bestandsgarantie für funktionierende Schulen des bestehenden Schulsystems.

Die von CDU, SPD und Grünen verabredete Formulierung „ermöglicht“ besagt, dass der Landesgesetzgeber allein einen Rahmen schafft, innerhalb dessen sich kommunale Schulträger für Schulangebote entscheiden können. Dadurch werden erfolgreich arbeitende und nachgefragte Schulformen nicht zuverlässig in ihrer Existenz gesichert, wenn die politischen Mehrheiten vor Ort dies nicht wollen.

Mit dem hier vorgelegten Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung der Verfassungsänderung für das Land Nordrhein-Westfalen wird demgegenüber ein gegliedertes Schulsystem verfassungsmäßig abgesichert. Der Änderungsantrag sieht daher einen Gewährleistungsanspruch vor, ein differenziertes Angebot an Schulformen vorzuhalten, wenn es dafür eine Nachfrage gibt, die einen geordneten Schulbetrieb ermöglicht. Eltern und Schüler haben damit ein Wahlrecht im Rahmen bestehender Schulformen.

Darüber hinaus werden neue integrierte und andere Schulformen ohne die Verpflichtung zu einem sofortigen Erfüllungsanspruch nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung ermöglicht. Zur Vermeidung rechtlicher wie tatsächlicher Probleme ist es richtig, einen Gewährleistungsanspruch nicht für neue Schulformen, die möglicherweise erst zukünftig aufgebaut werden, ohne Übergangsregelung bereits mit sofortiger Wirkung als Verfassungsgarantie vorzusehen.

Die von CDU, SPD und Grünen verabredete Formulierung sieht darüber hinaus keinen flächendeckenden Gewährleistungsauftrag vor, da nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, das gegliederte Schulsystem in allen Landesteilen garantiert wird.

Der vorliegende Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung der Verfassungsänderung für das Land Nordrhein-Westfalen soll deshalb ein flächendeckendes vielfältiges Schulangebot sicherstellen.

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Ingrid Pieper von Heiden

und Fraktion